



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

1. Juni 2011

Seite 1 von 2

Elektronische Post

An die
Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
414 6.01.04-97887
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Brügmann

Telefon 0211 5867-3329
Telefax 0211 5867-3521
kay.bruegmann@msw.nrw.de

Qualitätsanalyse an Schulen in NRW - Regelungen zur Unterrichtsbeobachtung -

Zur Präzisierung des bestehenden Verfahrens gelten ab sofort folgende Regelungen:

1. Informationsrecht der Schwerbehindertenvertretung

Die schulformspezifische Schwerbehindertenvertretung auf Bezirksebene ist von den Dezernaten 4Q zeitgleich mit der Schule über den geplanten Termin der Qualitätsanalyse (QA) zu informieren (vgl. § 95 Abs. 2 SGB IX - Informationsrecht der Schwerbehindertenvertretung). Die Schwerbehindertenvertretungen können so gezielt auf Kolleginnen und Kollegen zugehen bzw. als Ansprechpartner fungieren und beraten.

2. Teilnehmende Lehrkräfte bei Unterrichtsbesuchen während einer Qualitätsanalyse

a) Grundsatz der Teilnahme aller Lehrkräfte

Grundsätzlich können alle an einer Schule unterrichtenden Lehrkräfte von den Qualitätsprüferinnen und -prüfern (Qualitätsteam) im Unterricht besucht werden.

Im Verlauf des Planungsgespräches wird eine Liste aller Lehrkräfte mit ihren Fächern erstellt, die an den Unterrichtsbesuchen teilnehmen. Sie wird für die Unterrichtsbesuchsplanung benötigt und nach Abschluss der QA vernichtet.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

b) Ausnahme bei Lehrkräften in der „Stufenweise Wiedereingliederung“

Bei Lehrkräften, die sich während des Unterrichtsbesuchs in einer „Stufenweise Wiedereingliederung“ befinden, klärt die Schulleitung vorab, ob sich diese Personen eine Unterrichtsbeobachtung zutrauen. Bei Verneinung werden diese Lehrkräfte ohne weitere Begründung vom Qualitätsteam von der Unterrichtsbesuchsplanung ausgenommen.

c) Ausnahme bei Lehrkräften aus besonderen Gründen

Die Schulleitung informiert das Qualitätsteam schon beim Planungsgespräch in der Schule und zu Beginn jedes Schulbesuchstags über Lehrkräfte, die insbesondere aus medizinischen oder aus anderen schwerwiegenden Gründen von einer Unterrichtsbeobachtung ausgenommen werden sollten.

Sofern der Wunsch einer Lehrkraft auf Nichtteilnahme an den Unterrichtsbesuchen des Qualitätsteams aus medizinischen Gründen geäußert wird, soll eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die die Notwendigkeit der Nichtteilnahme bestätigt. Das Qualitätsteam hat dem ärztlichen Votum regelmäßig zu entsprechen.

Sofern andere schwerwiegende Gründe dem Unterrichtsbesuch einer Lehrkraft entgegenstehen, entscheidet das Qualitätsteam im Rahmen seines Ermessens als Schulaufsichtsbehörde. Dabei ist der Vorschlag der Schulleitung zu berücksichtigen.

Die Gründe werden schriftlich dokumentiert und bis zum Abschluss der QA festgehalten. Danach sind alle im Zusammenhang mit der Unterrichtsbesuchsplanung erhobenen personenbezogenen Daten zu vernichten.

3. Informationspflicht und Qualitätsbericht

Sofern die Zahl der Ausnahmen gemäß 2c) eine Durchführung der Unterrichtsbesuche entsprechend der Verfahrensvorgaben beeinträchtigt, sind die zuständige Schwerbehindertenvertretung, die zuständige schulformbezogene Aufsicht und das für die QA zuständige Referat im MSW unverzüglich zu informieren. Nur dann erfolgt eine Erwähnung im Qualitätsbericht.

Im Auftrag

gez. Kay Brügmann